

B e r i c h t

des Finanzausschusses

betr. Berücksichtigung der Tariferhöhungen bei der Allgemeinen Übergangshilfe nach § 29 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Deutsch Evern, 4. April 2009

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer III. Tagung in der 9. Sitzung am 26. November 2008 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 C, Ziff. 12) auf Antrag des Synodalen Wöhler folgenden Beschluss gefasst:

"Der Finanzausschuss wird gebeten zu prüfen, wie die Übergangshilfen bei der Verteilung von landeskirchlichen Mitteln zur Deckung von tarifrechtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden können."

(Beschlussammlung der III. Tagung Nr. 3.4)

II.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17. März 2009 mit dem Themenkreis der "Allgemeinen Übergangshilfe" nach § 29 FAG unter Beteiligung von Vertretern des Landeskirchenamtes intensiv befasst. Dazu lag dem Finanzausschuss eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes zu den rechtlichen und finanziellen Auswirkungen vor.

Danach erhalten ab dem 1. Januar 2009 sieben Kirchenkreise die Allgemeine Übergangshilfe, eine Erhöhung dieser Mittel um die Tarifsteigerungsrate von 5,1 % würde 86 700 Euro ausmachen.

Das Finanzausgleichsrecht sieht vor, dass die Allgemeine Übergangshilfe nach § 29 FAG in Verbindung mit § 18 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsordnung - FAVO) und die Höhe der Übergangsregelung auf die im September 2007 bestandskräftig festgesetzten Zuweisungsplanwerte der Kirchenkreise abstellt. Dies bedeutet, dass jede Erhöhung der Übergangshilfe Rechtsänderungen erforderlich macht.

Seitens des Landeskirchenamtes wurden dazu zwei grundsätzlich mögliche Varianten aufgezeigt:

- Variante 1: Die Kirchenkreise, die den Solidaritätsbeitrag für die Übergangshilfe zahlen, müssen auch die weiteren 86 700 Euro aufbringen. Dies scheint schwer bis nicht umsetzbar, da alle Kirchenkreise bestandskräftige Bescheide über die Zuweisungsmittel erhalten haben und diese nicht aufgehoben werden können.
- Variante 2: Die Gesamthöhe der Planungs- und Zuweisungsmittel wird aufgestockt. Das bedeutet, dass eine Änderung der Rechtsverordnung und auch des Haushaltsplanes (verbindliche Erläuterungen zur Haushaltsstelle 9220.7325) erforderlich wäre.

Es besteht Einigkeit im Finanzausschuss, dass es sich bei der Aufstockung der Allgemeinen Übergangshilfe um eine freiwillige Leistung handeln würde, eine Änderung des rechtlichen Rahmens sehr aufwendig wäre und quasi eine Handsteuerung bedeuten würde, die nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2009 nicht gewollt ist.

Der Finanzausschuss spricht sich daher einstimmig dafür aus, der Landessynode zu empfehlen, keine Berücksichtigung der tariflichen Veränderungen bei der Allgemeinen Übergangshilfe vorzusehen.

Zur Information der Landessynode wird mitgeteilt, dass die Beratungen zur Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes im Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit gemeinsam mit dem Finanzausschuss begonnen haben.

III.

Der Finanzausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Finanzausschusses zustimmend zur Kenntnis.

Tödter
Vorsitzender